

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Dringend notwendige Errichtung von mobilen Wohneinheiten zur Flüchtlingsunterbringung - hier: An den Gelenkbogenhallen, 50679 Köln-Deutz, Flur 33, Flurstück 904**
**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	23.01.2017
Ausschuss Soziales und Senioren	26.01.2017
Bauausschuss	06.02.2017
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	09.02.2017
Finanzausschuss	13.02.2017
Rat	14.02.2017

**Beschluss:**

Der Rat genehmigt die im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgte Herrichtung des Objektes „An den Gelenkbogenhallen“, 50679 Köln, zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Für die erforderlichen Aufwandsermächtigungen wurden im Haushaltsplan 2016/2017 für das Haushaltsjahr 2016 in den einzelnen Teilplanzeilen folgende Mittel eingeplant:

- 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 2.105.401,67 €,
- 14 – Aufwendungen für Abschreibungen 36.905,70 €,
- 16 – sonst. ordentliche Aufwendungen in Höhe von 464.857,83 €,
- insgesamt 2.607.165,20 €.

Für die investiven Auszahlungsermächtigungen zur Errichtung der Außenanlage in Höhe von 259.304,83 € im Haushaltsplan 2016/2017 für das Haushaltsjahr 2016, Teilfinanzplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Teilfinanzplanzeile 8, Auszahlung für Baumaßnahmen, bei Finanzstelle 5620-1004-0-5999 – Flüchtlings-Wohnheime, Finanzmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung. Die Mittel wurden im Rahmen einer Sollumbuchung bei der Finanzstelle 5620-1004-1-5183, An den Gelenkbogenhallen, bereitgestellt.

Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen für die Beschaffung des notwendigen Inventars sind im Haushaltsplan 2016/2017 für das Haushaltsjahr 2016 im Teilfinanzplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Teilfinanzplanzeile 9, Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen bei Finanzstelle 0000-1004-0-0001, Mittel in Höhe von 153.941,97 € eingeplant worden.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen		<u>413.246,80 €</u>
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>2.607.165,20 €</u>
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:** siehe Anlage 1

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen:** **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**Aktuelle Flüchtlingsentwicklung und Prognose

Die Stadt Köln steht in der Verpflichtung, Köln zugewiesene Flüchtlinge mit Wohnraum zu versorgen. Die Zahl unterzubringender Menschen überstieg zu Beginn des Jahres die vorhandenen Kapazitäten. Inzwischen ist die Zahl der in Köln unterzubringenden Flüchtlinge auf nunmehr rund 13.451 (Stand: 02.12.2016) gestiegen.

Um neu zugewiesenen Flüchtlingen – Köln muss weiterhin 5,5 % der NRW zugewiesenen Flüchtlinge aufnehmen – Unterkunft bieten zu können bzw. die in Notunterkünften, wie Turnhallen, untergebrachten Flüchtlinge in reguläre Unterkünfte / Wohnheime zu verlegen, war es dringend erforderlich, vorhandene und zusätzliche Ressourcen möglichst schnell zur Unterbringung von Flüchtlingen herzurichten.

Herrichtung und Betrieb der mobilen Wohneinheiten

Auf dem Grundstück „An den Gelenkbogenhallen“ wurden vier zweigeschossige Unterbringungs- und Aufenthaltsgebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen errichtet. Das Grundstück ist derzeit bis August 2018 von der Stadt angemietet. Der Eigentümer plant mittelfristig, das Grundstück einer anderen Nutzung zuzuführen und nutzt die Zeit der Vermietung zur baurechtlichen Entwicklung der Fläche. Mit dem Containerhersteller wurde daher ein Mietvertrag bis zum Ende des Grundstücksmietvertrags abgeschlossen. Nach Beendigung der Nutzung werden alle Flächen / Leitungen / Einbauten etc. zurückgebaut.

Die Verwaltungsentscheidung über den Standort wurde im Rahmen der Gefahrenabwehr getroffen. Die Stadt musste zwischenzeitlich 25 Turnhallen zur Flüchtlingsunterbringung nutzen, um der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung weiterhin nachkommen zu können. Trotz der zeitlich begrenzten Nutzungsdauer wurde in der damaligen Situation der Standort befürwortet, weil zusätzliche Unter-

künfte mehr denn je benötigt wurden. Die zeitlich befristete Nutzungsmöglichkeit erforderte zudem ein schnelles Handeln. Wegen der zum damaligen Zeitpunkt zahlreichen parallelen Akquise-, Anmietungs- und Bauaktivitäten ist es in der Folge der Entscheidung versäumt worden, diesen Standort rechtzeitig in die reguläre Beratungsfolge einzubringen.

Die Belegung der Gebäude erfolgte ab dem 21.09.2016, aktuell (seit dem 01.10.) leben dort 288 Personen.

Jeweils drei Module bilden eine Wohnungseinheit mit zwei Wohnmodulen, die von einem dazwischen liegenden Modul mit einer Küche incl. Sitzgelegenheiten verbunden werden. Für die Versorgung wurden zusätzlich Sanitär- und Waschmodule errichtet. In einem Gebäude direkt am Geländezugang wurden zusätzlich jeweils ein Modul für Sicherheitsdienst und Heimleitung mit dazugehörigem Materiallager vorgesehen.

Betreuungsträger und Sicherheitsdienst sind täglich 24 Stunden präsent.

Die Unterkünfte wurden vom Hersteller vorab mit Küchen ausgestattet. Kosten fielen für die Beschaffung von Mobiliar, Waschmaschinen, Trockner, Betten sowie Bettzubehör und Kleinmaterial an.

Zur weiteren Außenraumgestaltung und auf besondere Forderung der umliegenden Gewerbetreibenden wurden umlaufende Hecken als Sichtschutz angelegt. Die Grünflächen wurden mit Rollrasen belegt. Zudem wurden Spielflächen angelegt. Die Wege rund um die Containeranlage, der Einfahrtsbereich und die notwendigen Parkplätze wurden gepflastert. Es wurden zahlreiche Fahrradstellplätze geschaffen. Zum Aufenthalt im Freien sind mehrere feste Sitzgelegenheiten vorhanden.

### Finanzierung

Für die erforderlichen Aufwandsermächtigungen wurden im Haushaltsplan 2016/2017 für das Haushaltsjahr 2016 in den einzelnen Teilplanzeilen folgende Mittel eingeplant:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von | 2.105.401,67 €, |
| • 14 – Aufwendungen für Abschreibungen                         | 36.905,70 €,    |
| • 16 – sonst. ordentliche Aufwendungen in Höhe von             | 464.857,83 €,   |
| insgesamt  | 2.607.165,20 €. |

Der Mittelbedarf für 2017 ff. verteilt sich gemäß der Anlage 1. Die Mittel sind ebenfalls im Haushaltsplan 2016/2017 eingeplant. Der Mittelbedarf für das Jahr 2018 ist bei der weiteren Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Im Haushaltsplan 2016/2017 ist im Teilfinanzplan 1004 - Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum für das Haushaltsjahr 2016 bei Teilfinanzplanzeile 08 - Auszahlungen für Baumaßnahmen, bei der Finanzstelle 5620-1004-0-5999, Flüchtlings-Wohnheime, ein Budget von 70.000.000 € zur Errichtung diverser neuer Unterbringungskapazitäten im Flüchtlingsbereich veranschlagt. Für die Finanzierung der Flüchtlingsunterkunft „An den Gelenkbogenhallen“ konnten von dort investive Finanzmittel in entsprechender Höhe herangezogen werden. Die Mittel in Höhe von 259.304,83 € wurden im Rahmen einer Sollumbuchung zur Finanzstelle 5620-1004-1-5183, Containeranlage An den Gelenkbogenhallen, umgeschichtet.

Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen für die Beschaffung des notwendigen Inventars sind im Haushaltsplan 2016/2017 für das Haushaltsjahr 2016 im Teilfinanzplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Teilfinanzplanzeile 9, Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen bei Finanzstelle 0000-1004-0-0001, Mittel in Höhe von 153.941,97 € eingeplant.

Die Stadt Köln ist zur Aufnahme von Flüchtlingen gesetzlich verpflichtet, die Schaffung neuer Unterbringungsressourcen war unaufschiebbar zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich. Die Vorgaben des § 82 Abs. 1 GO NRW waren somit erfüllt.